

ergeht aufgrund gerichtlichen Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht Neustadt vom 26.06.1995 folgender

B e s c h e i d:

Den vorstehend zu 1 bis 3 genannten Vereinen wird zu Versuchszwecken eine bis Ende 1996 befristete Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung über das NSG "Stolzenberg" erteilt, den Flugsport mit nachstehenden Auflagen zu betreiben:

1. Die Befreiung gilt nur für die jeweiligen Vereinsmitglieder. Es wird anheim gestellt, für evtl. Kontrollen den Nachweis der Mitgliedschaft bei sich zu führen.
2. Zu dem NSG dürfen nur Fahrzeuge fahren zum Transport des Flugsportmaterials. Sie müssen anschließend den zuführenden Weg sofort wieder verlassen.
3. Die Zuwegung zum Startplatz darf nur über einen Acker außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes genommen werden.
4. Auf der Fläche der Vereine wird in Absprache mit der unteren Landespflegebehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, eine Teilfläche abgesteckt, die zu Startvorgängen genutzt werden darf. Falls diese übermäßig in Anspruch genommen wird, soll dort eine die Natur schützende Auflage (z.B. Matte) verlegt werden, sofern dies die Landespflegebehörde nach Überprüfung fordert.
5. Während der Brutzeit vom 1. April bis 30. Juni darf kein Flugsport betrieben werden.
6. Im Hangbereich dürfen nicht mehr als 3 Flieger gleichzeitig fliegen.

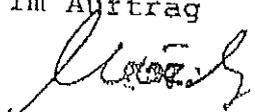
G r ü n d e:

Die Befreiung erfolgt aufgrund des vom Gericht vorgeschlagenen Vergleiches auf den insoweit verwiesen wird.

Kostenentscheidung:

Die Befreiung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden in Höhe von 100,- DM festgesetzt. Der Betrag wird mit den bereits gezahlten Kosten des angefochtenen Bescheides vom 10.01.1994 - Ablehnung der beantragten Befreiung - in gleicher Höhe verrechnet.

Im Auftrag


Hans-Hermann Wulf

Anlage:

Abdruck 3-fach für Mandanten